

MERKBLATT für Urteilsabänderungsklagen

Nicht streitige Änderungen können die Parteien in einfacher Schriftlichkeit vereinbaren (Art. 284 Abs. 2 ZPO). Sind sich die Eltern betreffend der Kinderbelange einig, so ist die Vormundschaftsbehörde für die Neuregelung der elterlichen Sorge und die Genehmigung eines Unterhaltsvertrages zuständig (Art. 134 Abs. 3 ZGB).

Für die streitige Abänderung von im Scheidungsurteil rechtskräftig geregelten Nebenfolgen, welche die ehemaligen Ehegatten betreffen, verweist Art. 284 Abs. 3 ZPO sinngemäss auf die Bestimmungen über die Scheidungsklage (Art. 290 ff. ZPO). Um ein zuvor gefälltes Scheidungsurteil abändern zu lassen, muss beim Kantonsgericht Nidwalden, Zivilabteilung, Einzelgericht, eine **schriftliche Klage** eingereicht werden (im Doppel).

Die Klage hat den Formvorschriften von **Art. 290 ZPO** zu entsprechen und was folgt zu enthalten:

- a. Namen und Adressen der Ehegatten sowie die Bezeichnung allfälliger Vertreterinnen und Vertreter;
- b. das Rechtsbegehren bzw. klare Anträge, in welchen Punkten das Scheidungsurteil abzuändern ist und wie die neue Regelung lauten soll;
- c. die erforderlichen Belege;
- d. das Datum und die Unterschriften.

Eingaben und Beilagen sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen. Andernfalls werden die entsprechenden Kopien durch das Gericht angefertigt, wobei die Kosten von Fr. 1.30 pro Seite in Rechnung gestellt werden können.

Nach Erhalt des Klage und der erforderlichen Unterlagen wird die Klägerschaft zur Leistung eines Gerichtskosten-Vorschusses zwischen Fr. 400.00 bis Fr. 3'500.00 aufgefordert. Ist es dem Kläger nicht möglich, den Prozess zu finanzieren, kann er, sofern das Verfahren auch nicht aussichtslos erscheint, ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen (Art. 117 ff. ZPO). Nach Eingang der Zahlung wird die Klage der beklagten Partei zur Kenntnis gebracht und die ehemaligen Ehegatten zu einer Einigungsverhandlung vorgeladen. Kommt keine Einigung zustande, so setzt das Gericht der klagenden Partei Frist eine schriftliche Klagebegründung nachzureichen, sofern diese die Klage noch nicht begründet wurde. Bei Nichteinhalten der Frist wird die Klage als gegenstandslos abgeschrieben. Wird die Klagebegründung innert Frist nachgereicht, wird das Verfahren zwischen den Parteien streitig fortgesetzt.

Nach Eingang der klägerischen Begründung wird diese der beklagten Partei zur Klageantwort zugestellt. Allenfalls wird ein zweiter Rechtsschriftenwechsel durchgeführt. Zu gegebener Zeit werden beide Parteien zur Gerichtsverhandlung vorgeladen.

HINWEIS:

Gemäss Art. 129 Abs. 1 ZGB kann eine Unterhaltsrente bei erheblicher und dauernder Veränderung der Verhältnisse herabgesetzt, aufgehoben oder für eine bestimmte Zeit eingestellt werden. **Eine Urteilsabänderungsklage betreffend Reduktion oder Aufhebung von Ehegattenunterhaltsbeiträgen hat nur Erfolg bei erheblicher, dauernder und unvorhersehbarer Veränderung der Verhältnisse der Parteien nach dem Scheidungsurteil.** Bezüglich der finanziellen Verhältnisse der einstigen Ehegatten wird mit dieser Regelung dem Umstand Rechnung getragen, dass sich bei der Festsetzung der Unterhaltsrente im Zeitpunkt der Scheidung nur beschränkt vorhersehen lässt, wie sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten entwickeln werden. Eine unerwartete Veränderung der finanziellen Situation kann dazu führen, dass sich der ursprünglich festgelegte Unterhaltsbeitrag im Nachhinein als unangemessen erweist. Jedoch kann eine freiwillig in Kauf genommene Einkommenseinbusse als Grund nicht geltend gemacht werden (z.B. Aufgabe der Erwerbstätigkeit zum Zweck, keinen oder nur noch weniger Unterhalt zahlen zu müssen). Die Erheblichkeit bezieht sich auf die betragsmässige Veränderung der Leistungsfähigkeit der Parteien. Um die Erheblichkeit der Veränderung der Leistungsfähigkeit zu bejahen, muss in der Regel eine Veränderung von mindestens 10 % vorliegen.

Im Übrigen sind bezüglich Zuständigkeit und das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz: GerG) vom 9. Juni 2010 (NG 261.1), des Gesetzes über den Zivilprozess vom 19. Dezember 2008 (SR 272) und das Gesetz über die Kosten im Verfahren vor den Gerichten und den Justizbehörden (Prozesskostengesetz: PKoG) vom 19. Oktober 2011 (NG 261.2) zu beachten.